

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2256/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	1
Verordnung (EG) Nr. 2257/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	3
Verordnung (EG) Nr. 2258/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 15. Teilausschreibung	5
Verordnung (EG) Nr. 2259/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	6
* Verordnung (EG) Nr. 2260/97 der Kommission vom 13. November 1997 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Bangladeschs bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	8
Verordnung (EG) Nr. 2261/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	17
Verordnung (EG) Nr. 2262/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	18
Verordnung (EG) Nr. 2263/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97	20

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 2264/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97	21
	Verordnung (EG) Nr. 2265/97 der Kommission vom 13. November 1997 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	22
	Verordnung (EG) Nr. 2266/97 der Kommission vom 13. November 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97	23
	Verordnung (EG) Nr. 2267/97 der Kommission vom 13. November 1997 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/762/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über die von Portugal ergriffenen Maßnahmen zugunsten des Unternehmens EPAC — Empresa Para a Agroalimentação e Cereais SA** 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2256/97 DER KOMMISSION
vom 13. November 1997
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2202/97 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2202/97
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der geän-
derten Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und
nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 2202/97 festgesetzt wurden, werden
wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. November 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	— in ECU/100 kg —	
1701 11 90 9100	37,31	(¹)
1701 11 90 9910	33,22	(¹)
1701 11 90 9950		(²)
1701 12 90 9100	37,31	(¹)
1701 12 90 9910	33,22	(¹)
1701 12 90 9950		(²)
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —	
1701 91 00 9000	0,4056	
	— in ECU/100 kg —	
1701 99 10 9100	40,56	
1701 99 10 9910	39,79	
1701 99 10 9950	39,79	
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —	
1701 99 90 9100	0,4056	

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

(²) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2257/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag (?)
1703 10 00 (1)	7,98	—	0,23
1703 90 00 (1)	11,00	—	0,00

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

(2) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2258/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 15. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5
zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kom-
mission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 15. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durch-
geführte 15. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 42,890 ECU je 100 kg
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2259/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. November 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	48,6
	999	48,6
0709 90 79	052	117,8
	999	117,8
0805 20 31	204	96,6
	999	96,6
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	55,6
	464	206,7
	999	131,1
0805 30 40	052	76,8
	999	76,8
0806 10 50	052	125,8
	400	247,6
	999	186,7
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	53,6
	060	44,0
	064	45,9
	400	80,5
	404	79,9
	512	39,3
	528	51,2
	800	114,7
0808 20 67	999	63,6
	052	81,5
	064	77,4
	400	69,1
	999	76,0

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2260/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

**über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“
in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsys-
tems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Bangladeschs bei bestimmten
in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/
97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 76,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft gewährt Bangladesch Zollpräferenzen,
die durch die Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates
vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema
allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche
Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den
Zeitraum 1995—1998 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 998/97 der Kommission ⁽⁴⁾, festge-
legt werden.

In den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr.
2454/93 sind die Bedingungen aufgeführt, denen die
Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im
Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems entsprechen
muß. Artikel 76 der genannten Verordnung läßt jedoch
eine Abweichung von diesen Bestimmungen zugunsten
der am wenigsten entwickelten APS-begünstigten Länder
zu, wenn diese bei der Gemeinschaft einen entspre-
chenden Antrag stellen.

Die Regierung Bangladeschs hat einen Antrag auf
Gewährung einer solchen Abweichung für bestimmte
Textilwaren gestellt. Auf Aufforderung der Gemeinschaft
legte dieses Land zusätzliche wirtschaftliche Informa-
tionen in ausreichendem Umfang vor.

Dieser Antrag erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 76.
Vor allem durch die Einführung bestimmter Bedin-
gungen hinsichtlich der (jährlichen) Mengen, die unter
Berücksichtigung sowohl des Absorptionsvermögens des
Gemeinschaftsmarkts für solche Waren aus Bangladesch
als auch der Ausfuhrkapazität Bangladeschs und der
bestehenden Handelsströme festgelegt wurden, dürfte
jegliche Schädigung des entsprechenden Wirtschaftszweigs
der Gemeinschaft ausgeschlossen sein.

Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit der
begünstigten Länder ist vorzusehen, daß die in diesem
Land im Rahmen dieser Abweichung verwendeten Mate-
rialien ihren Ursprung in den Mitgliedsländern des
Verbands der südostasiatischen Nationen (ASEAN) außer
in Myanmar, oder des Südasiatischen Verbands für regio-
nale Zusammenarbeit (SAARC) oder der Lomé-Konven-
tion haben.

Es empfiehlt sich, Mengenübertragungen von einer
Warenkategorie auf eine andere in dem in Anhang VIII
der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12.
Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für
bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1445/97
der Kommission ⁽⁶⁾, angegebenen Umfang und unter den
dort festgelegten Bedingungen zuzulassen.

In jedem Fall kann eine solche Abweichung nur bis zum
31. Dezember 1998, dem Ende der Laufzeit des derzei-
tigen Schemas allgemeiner Zollpräferenzen für gewerb-
liche Waren, gewährt werden.

Infolge von gegenüber Bangladesch eingegangenen
Verpflichtungen sollte diese Verordnung ab dem 15.
Oktober 1997 anwendbar sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den
Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 67 bis 97 der Verordnung
(EWG) Nr. 2454/93 gelten die im Anhang zu dieser
Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die in Bangladesch
aus importierten Stoffen (Gewebe) oder Garnen (Gewirke
oder Gestricke) mit Ursprung in den Mitgliedsländern des
Verbands der südostasiatischen Nationen (ASEAN), außer
in Myanmar, oder des Südasiatischen Verbands für regio-
nale Zusammenarbeit (SAARC) oder der Lomé-Konven-
tion hergestellt werden, unter den nachfolgend genannten
Bedingungen als Ursprungserzeugnisse dieses Landes.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ASEAN- oder
SAARC-Ursprungserzeugnisse die gemäß den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 198 vom 25. 7. 1997, S. 1.

Ursprungsregeln hergestellten Erzeugnisse und als Ursprungserzeugnisse der von der Lomé-Konvention begünstigten Länder die in diesen Ländern gemäß den im Protokoll Nr. 1 der Vierten Konvention AKP—EWG⁽¹⁾ festgelegten Ursprungsregeln hergestellten Erzeugnisse.

(3) Die zuständigen Behörden von Bangladesch verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 2 zu gewährleisten.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt vom 15. Oktober 1997 bis 31. Dezember 1998 für die im Anhang aufgeführten von Bangladesch in die Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse und bis zur Höhe der dort angegebenen jährlichen Mengen.

Artikel 3

Die im Anhang genannten Mengen werden von der Kommission verwaltet; sie trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine wirksame Verwaltung zu gewährleisten.

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor und beantragt die Anwendung dieser Verordnung, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission mit Angabe des Datums, an dem die betreffenden Zollanmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission nach derselben Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die verfügbare Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er diese umgehend zurückzuübertragen.

Übersteigen die Anträge die verfügbare Restmenge, so wird diese anteilmäßig zugeteilt. Die Mitgliedstaaten werden über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Mengen, bis diese ausgeschöpft sind.

Artikel 4

Mengenübertragungen sind in dem in Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2231/96 der Kommission⁽²⁾, angegebenen Umfang und unter den dort festgelegten Bedingungen zulässig.

Artikel 5

In Feld 4 der zur Durchführung dieser Verordnung ausgestellten Formblätter A ist der folgende Vermerk einzutragen:

„Abweichung — Verordnung (EG) Nr. 2260/97“.

Artikel 6

In Zweifelsfällen können die Mitgliedstaaten eine Kopie des Dokuments verlangen, mit dem der Ursprung der Stoffe bestätigt wird, die von Bangladesch im Rahmen der vorliegenden Abweichung verwendet worden sind. Diese Anforderung kann entweder anlässlich der Überführung der von dieser Verordnung begünstigten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder im Rahmen der im Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit gestellt werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Oktober 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 28. 11. 1996, S. 1.

ANHANG

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1.-31.12.)
09.8151	4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	67 612 982 Stück
09.8152	5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 35 6110 10 38 6110 10 91 6110 10 95 6110 10 98 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	16 542 888 Stück
09.8153	6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15 849 467 Stück
09.8154	7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	14 719 672 Stück
09.8155	8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	39 948 918 Stück

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1.-31.12.)
09.8156	10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 20 6116 10 80 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken	30 492 Paar
09.8157	12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	5 748 133 Paar
09.8158	13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5 407 314 Stück
09.8159	14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	908 223 Stück
09.8160	15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel und Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	494 861 Stück
09.8161	16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	260 657 Stück
09.8162	17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	427 335 Stück

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1.-31.12.)
09.8163	18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 10 6207 91 90 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 11 6208 91 19 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	383,9 Tonnen
09.8164	21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10 320 967 Stück
09.8165	24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 10 6107 91 90 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 10 6108 91 90 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken	1 719 799 Stück
09.8166	26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 219 178 Stück

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1.-31.12.)
09.8167	27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	377 418 Stück
09.8168	28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	2 148 927 Stück
09.8169	29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen;	143 484 Stück
09.8170	31	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	819 409 Stück
09.8171	68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88	302,5 Tonnen
09.8172	69	6108 11 10 6108 11 90 6108 19 10 6108 19 90	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen	2 266 Stück
09.8173	72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	225 027 Stück
09.8174	73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	408 696 Stück

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1.-31.12.)
09.8179	83	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75	349,8 Tonnen
09.8180	84	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen;	1,1 Tonne
09.8181	86	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirke	8 350 Stück
09.8182	156	6106 90 30 ex 6110 90 90	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen und Mädchen	22 Tonnen
09.8183	157	6101 90 10 6101 90 90 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 90 00 6103 49 99 ex 6104 19 00 ex 6104 29 00 ex 6104 39 00 6104 49 00 6104 69 99 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 6108 99 90 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 00 6114 90 00	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156	18,7 Tonnen
09.8184	159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	18,7 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1.-31.12.)
09.8185	161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 159	3,3 Tonnen

VERORDNUNG (EG) Nr. 2261/97 DER KOMMISSION**vom 13. November 1997****zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der
Kommission vom 31. Mai 1994 zur Festlegung der allge-
meinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungs-
betrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages
fallenden Waren ausgeführt werden⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EG) Nr. 1222/94 kann die Vorausfestsetzung von
Ausfuhrerstattungen für Grunderzeugnisse, die in Form
bestimmter Waren ausgeführt werden, ausgesetzt werden.Die Marktlage kann eine Anpassung der Erstattungen
erforderlich machen. Um zu verhindern, daß die Voraus-
festsetzung von Erstattungen für spekulative Zweckebeantragt wird, ist die Vorausfestsetzung so lange auszu-
setzen, bis die Anpassung in Kraft tritt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Milch
in Pulverform, granuliert Milch oder Milch in sonstiger
fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen
Süßmitteln mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 %
(PG2), die in Form von im Anhang der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ausgeführt
werden, wird bis zum 30. November 1997 ausgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.⁽²⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2262/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1143/97⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2226/97⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr.
1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 305 vom 8. 11. 1997, S. 28.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. November 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,06	3,77
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,06	9,00
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,06	3,63
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,06	8,57
1701 91 00 ⁽²⁾	26,21	12,13
1701 99 10 ⁽²⁾	26,21	7,61
1701 99 90 ⁽²⁾	26,21	7,61
1702 90 99 ⁽³⁾	0,26	0,39

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2263/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstatt-
ungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern
mit Ausnahme von Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-
Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97
der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1884/97⁽⁶⁾, eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unterBerücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstatt-
ung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des
in Artikel 1 genannten Betrags.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen
wird für die vom 7. November bis zum 13. November
1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der geän-
derten Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Ange-
bote auf 13,43 ECU je Tonne festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 73.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2264/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla
und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 derVerordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstat-
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der
Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des
in Artikel 1 genannten Betrags.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen
wird für die vom 7. November bis zum 13. November
1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 1883/97 eingereichten Angebote auf 14,00
ECU je Tonne festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2265/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde
durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommissi-
on⁽⁵⁾ eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 derVerordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-
setzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe
nicht angezeigt.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder
der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1337/97 vom 7. November bis zum
13. November 1997 eingereichten Angebote werden nicht
berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2266/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1338/97 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 7. bis zum 13. November 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97 eingereichten Angebote auf 27,90 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2267/97 DER KOMMISSION**vom 13. November 1997****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2133/97⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 vom 7. November bis zum 13. November 1997 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 296 vom 30. 10. 1997, S. 29.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1997

über die von Portugal ergriffenen Maßnahmen zugunsten des Unternehmens
EPAC — Empresa Para a Agroalimentação e Cereais SA

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(97/762/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 923/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung ⁽³⁾
gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

- (1) Am 15. Oktober 1996 erhielt die Kommission eine Beschwerde über eine angebliche staatliche Beihilfe an das öffentliche Unternehmen EPAC (Empresa Para a Agroalimentação e Cereais, SA) in Form einer Staatsbürgerschaft über 30 Milliarden Escudos und eines ergänzenden Darlehens zu Sonderkonditionen über 20 Milliarden Escudos.

Da der Kommission von der portugiesischen Regierung keine entsprechende Notifizierung nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zugegangen war, bat sie mit Schreiben vom 31. Oktober 1996 um Bestätigung des Bestehens einer solchen Beihilfe.

Gleichzeitig forderte sie die portugiesische Regierung auf, gegebenenfalls die Beihilfe zu notifizieren, um ihre Rechtmäßigkeit im Rahmen der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag prüfen zu können.

Mit Schreiben vom 26. November 1996 (Eingangsvermerk 29. November 1996) bestätigte die Ständige Vertretung Portugals bei der Europäischen Union das Bestehen einer Staatsbürgerschaft zugunsten von EPAC. Es erging jedoch keine Notifizierung als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag. Deshalb wurde diese Beihilfe unter der Nummer NN 13/97 als nicht notifizierte Beihilfe registriert.

- (2) Vor dem Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft erfolgte die Getreidevermarktung durch ein staatliches Monopol. EPAC (damals „Empresa Pública de Abastecimento de Cereais“) war als öffentliches Unternehmen für die Marktverwaltung zuständig. Nach dem Beitritt wurde das öffentliche Monopol schrittweise abgebaut; EPAC blieb als Aktiengesellschaft in öffentlichem Eigentum neben anderen Unternehmen auf dem seit 1991 liberalisierten Getreidemarkt tätig.

Mit gemeinsamem Beschluß des Staatssekretärs für Finanzen und des Staatssekretärs für Agrar- und Ernährungswirtschaft vom 26. Juli 1996 wurde der Verwaltungsrat von EPAC ermächtigt, über die Aufnahme eines Darlehens zu Marktkonditionen bis zu einem Höchstbetrag von 50 Milliarden Escudos zu verhandeln, wobei für 30 Milliarden Escudos eine Staatsbürgerschaft mit einer Höchstlaufzeit von sieben Jahren vorgesehen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. C 140 vom 7. 5. 1997, S. 16.

Mit Beschluß des Ministers der Finanzen Nr. 430/96-XIII vom 30. September 1996⁽¹⁾ wurde die genannte Bürgschaft im Rahmen eines von EPAC bei einem Bankenkonsortium aufgenommenen Darlehens bewilligt. Die Darlehenssumme entspricht der Gesamtheit der Verbindlichkeiten von EPAC, die sich am 30. Juni 1996 auf 48,7 Milliarden Escudos beliefen.

Mit dem Darlehen sollen die kurzfristigen Bankschulden von EPAC in mittelfristige Schulden umgewandelt werden. Die Laufzeit beträgt sieben Jahre bei einem Lisbor-Zinssatz 6 Monate für den verbürgten Darlehensteil und einen Lisbor-Zinssatz 6 Monate + 1,2 % für den nicht verbürgten Darlehensteil. Die Zahlung erfolgt halbjährlich im voraus. Die Rückzahlung des Darlehens ist wie folgt vorgesehen: Der nicht verbürgte Teil wird in zehn Raten von 1,87 Milliarden Escudos ab dem fünften Halbjahr, der verbürgte Teil innerhalb von höchstens sieben Jahren nach Rückzahlung der nicht verbürgten Darlehenssumme getilgt.

- (3) Am 28. Januar 1997 hat der Beschwerdeführer die Kommission ersucht, vorläufige Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Staatsbürgschaft zugunsten von EPAC zu treffen. Dieser Antrag wurde nach Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 145/97 der Kommission vom 27. Januar 1997 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal⁽²⁾ sowie der entsprechenden Bekanntmachung⁽³⁾ eingereicht. Letztere sieht vor, daß eine Menge von 350 000 Tonnen Mais zu ermäßigtem Zollsatz eingeführt werden kann.

II

- (4) Mit Schreiben SG(97) D/1550 vom 27. Februar 1997 hat die Kommission die portugiesische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, gegen die dem Unternehmen EPAC gewährten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

In diesem Schreiben führt die Kommission aus, daß die Staatsbürgschaft nicht die Bedingungen des Schreibens der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/4328 vom 5. April 1989 erfüllt, wonach staatliche Garantien spezifischen Verpflichtungen unterliegen. Außerdem ist sie der Ansicht, daß die Zinssätze für die aufgenommenen Darlehen, die deutlich unter dem Referenzzinssatz liegen, ein Beihilfeelement umfassen, da die schwierige Finanzlage der EPAC es nicht erlaubt hätte, auf dem freien Markt Darlehen zu günstigeren Konditionen zu erhalten als Wirtschaftsbeteiligte in ausgewogener Finanzlage. Die Kommission befand, daß der Mechanismus zur Konsolidierung der EPAC-Schulden eine Beihilfe mit starken Auswir-

kungen auch zugunsten eines anderen Unternehmens (SILOPOR) darzustellen scheint. Schließlich kam die Kommission zu der Auffassung, daß die Staatsbürgschaft zugunsten von EPAC nach den Gemeinschaftskriterien für Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht die Voraussetzungen erfüllt, um als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen zu werden.

Die Kommission hat die portugiesische Regierung davon in Kenntnis gesetzt, daß es sich ihrer Ansicht nach um eine Beihilfeart handelt, die ihrem Wesen nach keinerlei sektorale oder regionale Entwicklung mit sich bringt, und damit offensichtlich eine Betriebsbeihilfe vorliegt, die der ständigen Praxis der Kommission bei der Anwendung der Artikel 92 bis 94 EG-Vertrag zuwiderläuft. Derartige Maßnahmen bewirken unmittelbar eine Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union, die keine vergleichbaren Beihilfen erhalten. Die fraglichen Beihilfen fallen daher in den Anwendungsbereich von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und kamen, soweit der Kommission bis dahin bekannt war, auch nicht für eine der in den Absätzen 2 und 3 desselben Artikels vorgesehenen Ausnahmen und Freistellungsvoraussetzungen in Betracht.

Die Kommission hat die portugiesische Regierung im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens aufgefordert, ihre Äußerungen hierzu zu übermitteln. Die Kommission hat auch die anderen Mitgliedstaaten und die übrigen Beteiligten aufgefordert, sich zu äußern.

- (5) Die Kommission hat die portugiesische Regierung in demselben Schreiben aufgefordert, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um ab sofort die Wirkungen der Bürgschaft zugunsten von EPAC bei jedem neuen Handelsgeschäft dieses Unternehmens auf dem Getreidemarkt zu unterbinden. Der portugiesischen Regierung wurde eine Frist von 15 Tagen ab Zustellung des Schreibens eingeräumt, um der Kommission die Maßnahmen mitzuteilen, die getroffen wurden, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Die portugiesische Regierung wurde unter Hinweis auf das Schreiben SG(91) D/4577 der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 4. März 1991 über die Notifizierungsweise von Beihilfen und den Verfahrensablauf bei einer Beihilfegewährung unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag davon in Kenntnis gesetzt, daß sich die Kommission unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-301/87 der Französischen Republik gegen die Kommission (Boussac)⁽⁴⁾ vorbehält, mit einer vorläufigen Entscheidung dem Mitgliedstaat die Anweisung zur unverzüglichen Aussetzung der fraglichen Beihilfe für alle künftigen Vorgänge zu erteilen.

⁽¹⁾ Veröffentlicht im portugiesischen Amtsblatt, II. Reihe Nr. 237 vom 12. Oktober 1996.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 28. 1. 1997, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 27 vom 28. 1. 1997, S. 12.

⁽⁴⁾ Slg. 1990, I-307.

Mit Schreiben vom 21. März 1997 machte die portugiesische Regierung geltend, daß die staatliche Verwaltung an der Aushandlung der Bankdarlehen, die EPAC gewährt worden sind, nicht beteiligt gewesen sei, und übermittelte nähere Einzelheiten zu einigen dieser Darlehen. Die portugiesische Regierung nannte aber keine Maßnahmen, die getroffen wurden, um der Pflicht zur Aussetzung der Wirkung der Staatsbürgschaft nachzukommen.

Am 30. April 1997 hat die Kommission die Entscheidung 97/433/EG⁽¹⁾ angenommen, mit der Portugal angewiesen wird, die im Beschluß des Ministers der Finanzen Nr. 430/96-XIII vom 30. September 1996 vorgesehene Gewährung einer staatlichen Bürgschaft zugunsten des Unternehmens EPAC, die unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt worden ist, mit sofortiger Wirkung auszusetzen und der Kommission innerhalb von 15 Tagen mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen. Diese Entscheidung wurde mit Schreiben SG(97) D/3395 vom 30. April 1997 an Portugal gerichtet.

III

- (6) Mit Schreiben vom 8. April 1997 hat sich die portugiesische Regierung der Kommission gegenüber zu den obengenannten Maßnahmen geäußert.

EPAC (Empresa Para a Agroalimentação e Cereais, SA) ist eine 1991 gegründete, ausschließlich in öffentlichem Eigentum stehende Aktiengesellschaft. Vorläufer dieses Unternehmens war das öffentliche Unternehmen zur Getreideversorgung EPAC (Empresa Pública de Abastecimento de Cereais), das 1977 aus dem Zusammenschluß von 19 Einrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Getreideproduktion und des Getreidehandels gegründet wurde. Zwischen 1977 und 1985 fungierte EPAC als staatliche Interventionsstelle. In den ersten Übergangsjahren nach dem Beitritt nahm EPAC seine früheren Aufgaben im Rahmen einer schrittweisen Liberalisierung des Getreidehandels (1986-1989) und der staatlichen Unterstützung der Direktvermarktung von Getreide einheimischer Erzeugung (1987-1990) wahr. Ebenfalls berücksichtigt werden muß die Gründung des Unternehmens SILOPOR (Empresa de Silos Portuários, SA) (1987) sowie die vollständige Liberalisierung des Handels mit Getreide einheimischer Erzeugung (Juni 1991).

Bei der Analyse der derzeitigen Situation von EPAC müssen die aus der Vergangenheit des Unternehmens stammenden Probleme einbezogen werden:

- a) Die Vermögenslage von EPAC ist unausgewogen, das Anlagevermögen ist zu groß und das Eigenkapital zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit zu gering. Denn als Interventionsstelle

mußte EPAC in ständiger Bereitschaft ein großes Netz an Getreidelager-, Sortier- und Trockeneinrichtungen unterhalten, das sich über das gesamte Landesgebiet erstreckte.

Ein solches Netz an Anlagen verursachte hohe Investitions- und Unterhaltskosten und erforderte einen auf seine Ausdehnung und ständige Verfügbarkeit zugeschnittenen Personalbestand. Zusammen mit dem normalen Rückgang des Marktanteils des Unternehmens erwiesen sich diese Kosten ab 1991 als zu hoch für eine rentable und wettbewerbsfähige Betriebsführung.

- b) Die Notwendigkeit, über das gesamte Land verteilt Hunderte von Anlagen zu betreiben, sowie die Tatsache, daß EPAC eine große Anzahl von Beamten ihrer genossenschaftlichen und staatlichen Vorläufer übernommen hat, sind verantwortlich für einen viel zu großen Personalbestand.

EPAC hat seine Tätigkeit mit ursprünglich 2 027 Beschäftigten aufgenommen. Nicht nur ihre Zahl, auch das Durchschnittsalter dieser Beschäftigten war sehr hoch und ihr Qualifikationsstand gering. 1988 hat das Unternehmen angesichts der Liberalisierung des Marktes einen Pensionsfonds eingerichtet und eine Vorruhestandsregelung für über 55jährige Arbeitnehmer getroffen. Zwischen 1990 und 1993 hat das Unternehmen 362 Arbeitsverträge gekündigt und mit der Auszahlung von 169 Zusatzrenten begonnen.

- c) Gründung von SILOPOR, einer ausschließlich in öffentlichem Eigentum stehenden Gesellschaft, mittels Übertragung von EPAC-Vermögen, Verbindlichkeiten und Kapital durch das Gesetzesdekret Nr. 293-A/86 vom 12. September 1986.

Die Hafensilos sowie alle entsprechenden Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zuvor EPAC gehörten, wurden SILOPOR übertragen. Ebenfalls SILOPOR übertragen wurden die Kreditkosten für die Finanzierungsmittel zum Bau dieser Silos. Der Betrag dieser Finanzierung lag deutlich unter den Gesamtkosten für die ausgeführten Arbeiten, da die erforderlichen Mittel für diese Investitionen größtenteils über die Refinanzierung der Kreditgeschäfte für die Einfuhr von Getreide bereitgestellt wurden und die zusätzliche Schuldenlast EPAC aufgebürdet wurde. Auch das gesamte anfängliche Gesellschaftskapital von SILOPOR (3,5 Milliarden Escudos) stammt aus dem Gesellschaftskapital von EPAC.

1989 beliefen sich die Verbindlichkeiten von SILOPOR gegenüber EPAC auf 7,596 Milliarden Escudos. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß SILOPOR nicht in der Lage sein würde, diese Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln zu tilgen, und EPAC genötigt sein würde, auch die anfallenden Zinsen durch den Zahlungsrückstand von SILOPOR zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 16. 7. 1997, S. 25.

SILOPOR war aufgrund seiner unausgeglichene Vermögensstruktur, die nicht rechtzeitig korrigiert wurde, nicht in der Lage, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Am 30. Juni 1996 belief sich der Zinsbetrag, den SILOPOR inzwischen EPAC schuldet, auf 21,5 Milliarden Escudos. Bei der letzten Veranlagung im Februar 1997 betrug der Gesamtbetrag der Anfangsschuld plus Zinsen 31,22 Milliarden Escudos.

- d) Neben diesen Faktoren struktureller Natur weist die portugiesische Regierung noch darauf hin, daß der portugiesische Staat in der Phase der Anpassung des Unternehmens an die neuen Verhältnisse, welche die Liberalisierung erforderlich machte, die Genossenschaften darin bestärkt hat, Silos zu bauen, um ihren Versuch der Ausweitung des Getreideabsatzes zu unterstützen.

Im Mai/Juni 1995 hätte EPAC angesichts des beschränkten Zugangs zu neuen Mitteln beschlossen, die wenigen vorhandenen Geldmittel seinen Kunden im Agrarsektor zukommen zu lassen. Nach Aussagen der portugiesischen Behörden ist die Anfälligkeit dieses Sektors bekannt, und die Unterbrechung der Unternehmenstätigkeit zu Beginn eines Getreidejahres hätte kaum vorstellbare Störungen verursacht. Diese Haltung des Unternehmens, die mit seiner Vergangenheit als Interventionsorgan zusammenhängt, hat nach Aussagen derselben Behörden den Vertrieb von Waren für die Industrie, der einen beträchtlichen Teil des Umsatzes des Unternehmens ausmacht, nahezu völlig lahmgelegt.

Die portugiesische Regierung führt die Schwierigkeiten, die dem Unternehmen durch den Verlust an Geschäftsmöglichkeiten aufgrund mangelnder Geldmittel entstanden sind, unter anderem auf dieses Verhalten zurück.

- (7) Die portugiesische Regierung betont, daß die Verschuldung und die finanzielle Belastung eine solche Höhe erreicht hatten, daß es EPAC unmöglich war, sie aus eigenen Mitteln zu begleichen. Von April 1996 an hat EPAC den größten Teil seiner Finanzlast nicht mehr beglichen. Angesichts der Aussicht, daß ein Unternehmen, das sich zu hundert Prozent in staatlichem Eigentum befindet, seine Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann, hat der portugiesische Staat beschlossen, eine Ausnahme- und Übergangsmaßnahme zu ergreifen, die es gestatten würde, dieses Problem vorläufig zu überwinden, bis eine Gesamtlösung gefunden ist.

Nach Aussagen der portugiesischen Regierung hat dieser Vertrag bestimmte Auswirkungen der übernommenen Situation abmildern können, hat

jedoch in keiner Weise für eine dauerhafte Lösung der Liquiditätsprobleme des Unternehmens im Zusammenhang mit den laufenden Handelsgeschäften sowie den benötigten Investitionen für die Umstrukturierung des Unternehmens und den Abgangsgeldern, die den Arbeitnehmern gezahlt werden müssen, gesorgt. Zur Finanzierung seiner laufenden Geschäfte mußte das Unternehmen weitere Bankdarlehen zu Marktkonditionen aufnehmen.

- (8) In Anbetracht der Unzulänglichkeit des finanziellen Sanierungsplans, den die frühere EPAC-Geschäftsleitung vorgelegt hatte, hat die neue Unternehmensleitung (die ihre Tätigkeit am 25. November 1996 aufgenommen hat) nach Aussagen der portugiesischen Behörden einen Maßnahmenkatalog zur Bewältigung der derzeitigen Probleme — Überdimensionierung, zu hohe Betriebskosten, leistungsschwaches Vermarktungsnetz — ausgearbeitet. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung des Personalbestands (im Januar und Februar wurden 66 Arbeitsverträge gekündigt) und Reduzierung der Betriebskosten lassen nach Aussagen derselben Behörden bereits 1997 erste positive Ergebnisse erwarten.

Abschließend gibt die portugiesische Regierung noch an, daß EPAC und SILOPOR im Rahmen des von der Regierung am 26. März 1997 genehmigten Privatisierungsprogramms privatisiert werden sollen. Mit der finanziellen Umstrukturierung wird Mitte 1997 begonnen. Nach Abschluß der Umstrukturierung wird die Staatsbürgerschaft aufgehoben.

- (9) Mit Schreiben vom 21. Mai 1997 hat die portugiesische Regierung der Kommission ihre Antwort auf die Entscheidung 97/433/EG mitgeteilt, mit der Portugal verpflichtet worden war, die Staatsbürgerschaft zugunsten von EPAC unverzüglich auszusetzen. In dieser Antwort hat die portugiesische Regierung neben ihren Bemerkungen zur Aussetzung der Bürgerschaft selbst folgendes festgestellt:

- a) Die gewährte Bürgerschaft deckt die von EPAC übernommenen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag zur Umschichtung der Kredite ergeben, der mit dem Konsortium der Gläubigerbanken geschlossen wurde. Der Finanzbeitrag beruht ausschließlich auf diesem Vertrag, an dessen Abschluß der Staat nicht beteiligt war.

Der Staat selbst kann dafür verantwortlich gemacht werden, daß dieses Kreditgeschäft abgeschlossen werden mußte, dessen Wirkung nicht darin beruht, einem Unternehmen gegenüber anderen einen Vorteil zu verschaffen, sondern das vielmehr darauf abzielt, einen Schaden abzuschwächen, den der Staat dem Unternehmen im Rahmen der Schaffung von SILOPOR selbst zugefügt hat.

Die portugiesischen Behörden erklären, daß die Bürgschaft unter Bedingungen gewährt wurde, die bei normaler Marktlage sowohl der Größe von EPAC als auch seiner Stellung als Unternehmen (zu 100 % in Staatseigentum), dem Umfang seiner Forderungen SILOPOR gegenüber und der Natur eines solchen Geschäfts entsprechen.

- b) Nach Ansicht der portugiesischen Behörden stellt die Bürgschaft für EPAC keine Betriebsbeihilfe dar und führt daher auch nicht zu einer Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen. Tatsächlich diene die Bürgschaftsübernahme nur dazu, eine problematische Situation zu klären, deren Gründe weiter zurückliegen, und Ziel war es, EPAC in die Lage zu versetzen, in der sich das Unternehmen befände, wenn sein Hauptschuldner SILOPOR eine öffentlich anerkannte Schuld beglichen hätte. Zum anderen deckt die Bürgschaft lediglich den Teil der EPAC-Schulden, für dessen Zustandekommen der Staat die Verantwortung trägt.
- c) Nach Ansicht der portugiesischen Behörden steht der Nachweis noch aus, wie und in welchem Umfang die Gewährung der Staatsbürgschaft an EPAC den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Wettbewerbsrechts.
- d) Zum Fehlen jeglicher Maßnahmen zur Aussetzung der Wirkung der Staatsbürgschaft führen die portugiesischen Behörden das Argument an, die Gewährung der Staatsbürgschaft habe die Finanzierung der laufenden Handelsgeschäfte des Unternehmens unberührt gelassen. Der Staat war bisher in keiner Weise an der Aushandlung der Bankdarlehen beteiligt, die EPAC im Rahmen seiner laufenden Geschäfte aufgenommen hat, und wird hier auch künftig nicht eingreifen.
- (10) Die anderen Mitgliedstaaten oder sonstigen Beteiligten haben sich gegenüber der Kommission nicht geäußert.

IV

- (11) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 finden die Artikel 92 bis 94 EG-Vertrag auf die Erzeugung und den Handel mit den in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen vorbehaltlich der Bestimmungen der genannten Verordnung Anwendung.

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die portugiesische Regierung hat in ihrem Schreiben vom 21. Mai 1997 angeführt, daß nicht

nachgewiesen wurde, auf welche Weise die Staatsbürgschaft an EPAC den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts.

Die Getreideerzeugung der Gemeinschaft beläuft sich auf 173,9 Millionen Tonnen. Portugal erzeugt eine Getreidemenge von 1,52 Millionen Tonnen. Der Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Portugal ist recht umfangreich, da Portugal ein Defizitland ist, das jährlich aus den anderen Mitgliedstaaten Getreide in Mengen einführt, die seine eigene Erzeugung übersteigen (1,83 Millionen Tonnen) und in diese Mitgliedstaaten 32 530 Tonnen ausführt. Wertmäßig belief sich dieser Handel für Portugal 1996 (1) bei den Ausfuhren auf rund 5,8 Millionen ECU und bei den Einfuhren auf 310 Millionen ECU.

Mithin sind die fraglichen Maßnahmen geeignet, den Getreidehandel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn ein aktiver Marktteilnehmer im inner- und außergemeinschaftlichen Getreidehandel gegenüber den anderen Marktteilnehmern durch Beihilfen bevorteilt ist. Die betreffenden Maßnahmen wirken sich unmittelbar und sofort auf die Herstellungskosten des Unternehmens aus. Demnach haben sie diesem gegenüber den anderen Unternehmen des Sektors, die in Portugal oder den übrigen Mitgliedstaaten keinen Zugang zu vergleichbaren Beihilfen haben, zu einem wirtschaftlichen Vorteil verholfen. Folglich verfälschen sie den Wettbewerb oder drohen, diesen zu verfälschen.

Nach alledem sind die fraglichen Beihilfen als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.

V

- (12) Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfen, die die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Die in Artikel 92 Absatz 2 genannten Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit treffen auf die fraglichen Beihilfen offensichtlich nicht zu. Die portugiesische Regierung hat sich auf diese auch nicht berufen.

Zu den in Artikel 92 Absatz 3 genannten Freistellungsvoraussetzungen wird näher erläutert, daß die Verfolgung der Ziele im Interesse der Gemeinschaft und nicht allein im Interesse einzelner Sektoren der Wirtschaft eines Mitgliedstaats geschehen muß. Diese Freistellungsvoraussetzungen (die sehr eng auszulegen sind) können nur

(1) Quelle: Eurostat.

in den Fällen zur Freistellung führen, in denen die Kommission feststellen kann, daß die Beihilfen zur Verwirklichung eines der in diesem Absatz aufgezählten Ziele erforderlich sind. Die Freistellung von Beihilfen, die die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, hieße zulassen, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb ohne jede Rechtfertigung durch das gemeinsame Interesse verzerrt würde, wodurch Marktteilnehmern anderer Mitgliedstaaten unberechtigte Vorteile eingeräumt würden.

Vorliegend sind die genannten Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Weder hat die portugiesische Regierung Gründe vorgetragen, noch die Kommission festgestellt, daß die fraglichen Beihilfen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen.

Es handelt sich nicht um Maßnahmen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b), da diese Beihilfen aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

Es handelt sich auch nicht um die im selben Absatz angesprochenen Maßnahmen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats.

(13) Zu den Argumenten, die von der portugiesischen Regierung vorgebracht worden sind, nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

a) Die Beschreibung der Entwicklung von EPAC und der Probleme, vor die sich das Unternehmen in diesem Zusammenhang gestellt sieht, besonders die unausgeglichene Vermögenslage, der eindeutige Personalüberschuß, die Gründung von SILOPOR u. a. ist nützlich, um zu erklären, in welcher schwieriger Finanzlage sich EPAC befindet und warum. Sie veranlaßt die Kommission jedoch nicht, ihre Auffassung hinsichtlich der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu ändern.

b) Bei der Einleitung dieses Verfahrens hat die Kommission die Rechtmäßigkeit der gewährten Beihilfe an EPAC unter Berücksichtigung ihrer Mitteilung „Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“⁽¹⁾ geprüft. Diese Mitteilung enthält Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit von Beihilfen für die Rettung und Beihilfen für die Umstrukturierung von Unternehmen.

Bei der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag hatte die Kommission

zunächst festgestellt, daß die Bedingungen, die Beihilfen zur Rettung von Unternehmen erfüllen müssen — nämlich nur für einen begrenzten Zeitraum die Weiterführung des Unternehmens zu ermöglichen, bis ein durchführbarer Sanierungsplan konzipiert ist — im vorliegenden Fall nicht erfüllt waren, da die portugiesischen Behörden angegeben hatten, daß bereits ein Plan zur wirtschaftlichen und finanziellen Sanierung des Unternehmens EPAC existiert. Die Kommission hat daraufhin die Rechtmäßigkeit der Beihilfe anhand der Kriterien für Umstrukturierungsbeihilfen geprüft.

Unter Berücksichtigung der Informationen, welche die portugiesische Regierung übermittelt hat, stellt die Kommission jetzt fest, daß jene den Plan zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Rentabilität und zur finanziellen Sanierung der EPAC (der der Kommission nicht vorgelegt wurde) für wenig geeignet hält, die bestehenden Probleme zu lösen. Wie die portugiesische Regierung betont, sind die Schulden und die hiermit verbundenen Finanzlasten inzwischen auf eine solche Höhe geklettert, daß es der EPAC unmöglich ist, sie aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Staatsbürgerschaft wurde mithin als befristete Ausnahmemassnahme gewährt, um die Weiterführung des Unternehmens sicherzustellen, bis eine umfassende Lösung gefunden werden konnte. Aufgrund dieser Informationen gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß es sich um eine Beihilfe zur Rettung eines Unternehmens in Schwierigkeiten im vorgenannten Sinne handelt.

In jedem Fall aber muß die Kommission darauf hinweisen, daß die Staatsbürgerschaft zugunsten von EPAC nicht die in der Mitteilung vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, nach denen eine Rettungsbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Danach gilt folgendes:

- Es muß sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz handeln;
- ihre Höhe muß auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein (z. B. Deckung der Lohnkosten und laufenden Kosten);
- sie dürfen nur für den Zeitraum gezahlt werden (in der Regel höchstens sechs Monate), der erforderlich ist, um den notwendigen und durchführbaren Sanierungsplan zu konzipieren;
- sie müssen durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein und dürfen die Lage des Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten nicht aus dem Gleichgewicht bringen.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Staatsbürgerschaft zugunsten von EPAC ganz offensichtlich nicht. Aufgrund der Bürgerschaft wurde EPAC ein verbilligter Zinssatz eingeräumt, wobei die Laufzeit des Kreditgeschäfts sieben Jahre beträgt (und damit weit über den durchschnittlich angesetzten sechs Monaten liegt). Außerdem läßt sich kaum rechtfertigen, daß eine Staatsbürgerschaft in derartiger Höhe dem Betrag entsprechen soll, der für die Weiterführung der laufenden Geschäfte des Unternehmens unbedingt erforderlich ist. Ferner hat weder die portugiesische Regierung einen akuten sozialen Grund für die Gewährung der Beihilfe angeführt noch die Kommission einen solchen entdecken können.

In Anbetracht dessen sind die in dem erwähnten Rahmen vorgegebenen Gemeinschaftskriterien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

- c) Die Gründung von SILOPOR und die nicht getilgte Schuld dieses Unternehmens gegenüber EPAC werden von der portugiesischen Regierung unter anderem als zurückliegende Ursachen angeführt, die für die schwierige Finanzlage von EPAC verantwortlich sind. Die Regierung führt weiter aus, daß EPAC keine Betriebsbeihilfe gewährt würde, sondern es sich darum handelt, aus der Vergangenheit stammende Probleme zu beseitigen und einen Schaden abzuschwächen, den der Staat selbst EPAC zugefügt hat, denn die Bürgerschaft decke lediglich den Teil der EPAC-Schulden, der auf die Gründung von SILOPOR zurückzuführen ist.

Die Kommission muß dieses Vorbringen zurückweisen, da hierbei ihrer Ansicht nach ausschließlich die Auswirkungen der gewährten Beihilfe für EPAC berücksichtigt werden, nicht aber die Folgen der Beihilfe für SILOPOR. Die Kommission hatte bereits bei Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hingewiesen, daß der für EPAC vorgesehene Umschuldungsmechanismus eine Beihilfe mit starken Auswirkungen auch zugunsten von SILOPOR darzustellen scheint. Die portugiesische Regierung erklärt jetzt, daß SILOPOR aufgrund seiner unausgeglichenen Vermögenslage außerstande ist, seine Verbindlichkeiten einschließlich anfallender Zinsen gegenüber EPAC, die sich nach letzten Schätzungen auf 31,2 Milliarden Escudos belaufen, zu erfüllen.

Die Kommission kann hieraus schließen, daß die Staatsbürgerschaft zugunsten von EPAC zugleich eine staatliche Beihilfe zugunsten des unmittelbar aus EPAC hervorgegangenen Unternehmens SILOPOR ist. Portugal, Alleinaktionär der beiden Unternehmen, ermöglicht es EPAC durch seine Staatsbürgerschaft, auf eine Eintreibung dieser Schulden zu verzichten, was einer indirekten Beihilfe an SILOPOR gleichkommt. Zum anderen tritt der portugiesische Staat ange-

sichts der finanziellen Schwierigkeiten von EPAC, die zum Teil auf die Nichttilgung der Verbindlichkeiten seitens SILOPOR zurückzuführen sind, an die Stelle von SILOPOR und garantiert den geschuldeten Betrag.

- d) Die portugiesische Regierung beteuert, daß das Bankgeschäft, für das der Staat die Bürgerschaft übernommen hat, unter Bedingungen zustande kam, die bei normaler Marktsituation sowohl der Größe von EPAC als auch seinem Status als Unternehmen in ausschließlich öffentlichem Eigentum, dem Umfang der Verbindlichkeiten und der Natur dieses Geschäfts entsprechen.

Die Kommission kann diesem Vorbringen nicht folgen. Bei der Berechnung des Beihilfeelements von Staatsbürgschaften berücksichtigt die Kommission die Differenz zwischen dem Zinssatz, der ein Darlehensnehmer auf dem freien Markt zu zahlen hätte, und dem dank der Bürgerschaft tatsächlich eingeräumten Zinssatz, bereinigt um eine gegebenenfalls zu entrichtende Prämie für die Garantieleistung⁽¹⁾. Der gemeinschaftliche Referenzzinssatz belief sich zum Zeitpunkt der Darlehensbewilligung auf 12,51 %, was im vorliegenden Fall als Mindestsatz angesehen werden kann, da die schwierige Finanzlage von EPAC es dem Unternehmen nicht erlaubt hätte, auf dem freien Markt Darlehen zu günstigeren Konditionen zu erhalten als Wirtschaftsbeteiligte mit ausgewogener Finanzlage. Außerdem findet für den verbürgten Darlehensanteil der Zinssatz Lisbor 6 Monate und für den nicht verbürgten Darlehensanteil der Zinssatz Lisbor 6 Monate + 1,2 % Anwendung. Bei Gewährung des Darlehens betrug der Zinssatz Lisbor 6 Monate 6,75 %⁽²⁾. Die Bürgschaftsprämie beläuft sich auf 0,2 % jährlich. Das Beihilfeelement entspricht mithin mindestens der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Referenzzinssatz und dem tatsächlich eingeräumten Zinssatz, gegebenenfalls bereinigt um die Bürgschaftsprämie.

- e) In ihrem Schreiben SG(89) D/4328 vom 5. April 1989 hat die Kommission klargestellt, daß nur solche staatlichen Bürgschaften als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt anzusehen sind, deren Bereitstellung vertraglich spezifischen Verpflichtungen unterliegt, die bis zu einer obligatorischen Konkursanmeldung für das begünstigte Unternehmen oder einem entsprechenden Verfahren gehen können. Die Kommission hatte bei Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag festgestellt, daß die

⁽¹⁾ Vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie (ABl. C 307 vom 13. 11. 1993, S. 3) und Mitteilung der Kommission über „Demimis“-Beihilfen (ABl. C 68 vom 6. 3. 1996, S. 9).

⁽²⁾ Statistisches Bulletin der Bank von Portugal — Januar 1997.

Einhaltung dieses Mindestkriteriums bei der zu prüfenden Staatsbürgerschaft nicht gewährleistet war. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß die portugiesische Regierung dieser Feststellung nicht widersprochen hat.

Was die möglichen Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) über Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete oder Wirtschaftszweige angeht, stellt die Kommission unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen und der geltenden Gemeinschaftsvorschriften fest, daß die fraglichen Beihilfen aufgrund ihres Charakters einer Betriebsbeihilfe nicht dazu beitragen können, die Situation des betreffenden Wirtschaftszweigs beziehungsweise der betreffenden Region dauerhaft zu verbessern⁽¹⁾.

Folglich kann für diese Beihilfen keine der Ausnahmeregelungen von Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag in Anspruch genommen werden.

- (14) Die fraglichen Beihilfen sind demzufolge mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

VI

- (15) Portugal hat gegen die Verpflichtung verstoßen, die sich aus der Anwendung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag ergibt, indem es erstens die in Kapitel I beschriebenen Maßnahmen zugunsten des Unternehmens EPAC nicht im Entwurfsstadium notifiziert hat und zweitens diese Maßnahmen durchgeführt hat, ohne der Kommission Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach dem Gemeinschaftsrecht sind diese Maßnahmen somit vom Augenblick ihrer Durchführung an rechtswidrig, da sie unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt worden sind. Diese Verstöße sind um so gravierender, als die fraglichen Beihilfen aus den oben dargelegten Gründen unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag sind. Es handelt sich nämlich um Maßnahmen, die ihrem Wesen nach besonders geeignet sind, sich unmittelbar und unverzüglich schädlich auf den Getreidemarkt auszuwirken.

In diesem Zusammenhang sollte noch einmal daran erinnert werden, daß es angesichts des zwingenden Charakters der in Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag niedergelegten Verfahrensvorschriften, deren unmittelbare Wirkung der Gerichtshof in (unter anderen) seinen Urteilen vom 19. Juni 1993 in der Rechtssache 77/72, Carmina Capolongo gegen „Azienda Agricola Maya“⁽²⁾ und vom 21. November 1991 in der Rechtssache 354/90, Fédération du Commerce extérieur des produits alimentaires et autres gegen Frankreich⁽³⁾, festgestellt hat, nicht möglich ist, die Rechtswidrigkeit der fraglichen Beihilfe zu heilen.

Ferner kann die Kommission bei Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt auf die Möglichkeit zurückgreifen, die ihr das Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72, Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland⁽⁴⁾, bietet, das durch die Urteile vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85, Denzel gegen Kommission⁽⁵⁾, und vom 20. September 1990 in der Rechtssache C-5/89, Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland⁽⁶⁾, bestätigt wurde und den Mitgliedstaaten verpflichtet, den Betrag unrechtmäßig gewährter Beihilfen von den Begünstigten wieder einzuziehen.

Folglich müssen die von der portugiesischen Regierung zugunsten des Unternehmens EPAC bewilligten Beihilfen zurückgezahlt werden.

Da die Beihilfe in Form einer Staatsbürgerschaft mit zinsverbilligender Wirkung gewährt wurde, entspricht der unrechtmäßig eingeräumte finanzielle Vorteil der Differenz zwischen dem marktüblichen Darlehenszinssatz (ausgedrückt als Referenzzinssatz) und dem von EPAC im Rahmen des Finanzgeschäfts tatsächlich zu zahlenden Zinssatz (unter Berücksichtigung der Bürgschaftskosten). Da der Zinssatz Lisbor 6 Monate Anwendung findet und die Zinsen halbjährlich fällig werden, sind bei der Berechnung dieser Differenz Halbjahreszeiträume zugrunde zu legen.

Die Rückzahlung muß nach den geltenden Vorschriften und Verfahren des portugiesischen Rechts erfolgen. Die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Gewährung der rechtswidrigen Beihilfen an fällig⁽⁷⁾. Anzuwendender Zinssatz ist der Referenzzinssatz, der im Rahmen regionaler Beihilfen zur Berechnung des Subventionsäquivalents zugrunde gelegt wird⁽⁸⁾.

Die vorliegende Entscheidung greift etwaigen Folgemaßnahmen, welche die Kommission im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) beschließen kann, nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der portugiesischen Regierung zugunsten des Unternehmens EPAC gewährten Beihilfen sind wegen Verstoßes gegen die in Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag niedergelegten Verfahrensvorschriften rechtswidrig. Sie sind gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und fallen nicht unter die Ausnahmen und Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag.

(1) Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-459/93, Siemens/Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Slg. 1995, II-1675.

(2) Slg. 1973, 611.

(3) Slg. 1991, 5505.

(4) Slg. 1973, 813.

(5) Slg. 1987, 901.

(6) Slg. 1990, I-3437.

(7) Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(91) D/4577 vom 4. März 1991.

(8) ABl. C 232 vom 10. 8. 1996, S. 10.

Artikel 2

- (1) Portugal hat die in Artikel 1 genannten Beihilfen binnen 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifizierung dieser Entscheidung aufzuheben.
- (2) Portugal hat binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Notifizierung dieser Entscheidung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die in Artikel 1 genannten Beihilfen wieder einzuziehen.
- (3) Die Einziehung erfolgt in Übereinstimmung mit den Verfahren des portugiesischen Rechts; die Zinsen werden von dem Zeitpunkt an fällig, zu dem die Beihilfen ausgezahlt wurden. Anzuwendender Zinssatz ist der Referenzzinssatz, der im Rahmen regionaler Beihilfen zur Berechnung des Subventionsäquivalents zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

- (1) Portugal teilt der Kommission regelmäßig die Maßnahmen mit, die erlassen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen. Die erste Mitteilung muß

spätestens einen Monat nach Notifizierung dieser Entscheidung erfolgen.

- (2) Spätestens zwei Monate nach Ablauf der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Frist übermittelt Portugal der Kommission die Angaben, welche es dieser gestatten, sich ohne weitere Ermittlungen davon zu überzeugen, daß die Pflicht zur Wiedereinziehung erfüllt wurde.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
